

FAQ

Kammerbeitrag

Gerne beantworten wir hier Fragen, die häufiger im Zusammenhang mit dem Kammerbeitrag gestellt werden.

Inhalt

Wer zahlt Beiträge zur Handwerkskammer?	2
Wie setzt sich der Kammerbeitrag zusammen?	2
Wer legt die Höhe der Beiträge fest?	2
Woher kennt die HwK die Beitragsbemessungsgrundlagen?	3
Warum wird der Beitrag für ein drei Jahre zurückliegendes Bemessungsjahr berechnet?	3
Für welchen Zeitraum wird Beitrag erhoben?	3
Warum erhalte ich einen Bescheid, obwohl ich mein Gewerbe abgemeldet habe?	3
Mein Unternehmen erwirtschaftet derzeit keinen Gewinn. Muss ich trotzdem Beitrag zahlen?	4
Meine Betriebsergebnisse sind aktuell rückläufig. Warum wird dennoch ein höherer Gewerbeertrag/-gewinn herangezogen?	4
Ist die Beitragspflicht bei einem „ruhenden“ Gewerbe ausgesetzt?	4
In welchen Fällen erfolgt eine Berichtigung des Beitragsbescheids?	4
Sind Kammerbeiträge steuerlich abzugsfähig?	4
Wer ist Existenzgründer i.S.d. HwO?	5
Wieso erhalte ich einen Beitragsbescheid von IHK und HwK?	5
Bis wann ist der Beitrag zu zahlen?	5
Wie kann der Beitrag gezahlt werden?.....	5
Was, wenn der Beitrag nicht fristgerecht gezahlt werden kann?	5
Was passiert, wenn der Beitrag nicht gezahlt wird?.....	6
Wofür wird der Beitrag verwendet?	6
Was leistet die Handwerkskammer für meinen Betrieb?.....	6
Ist Ihre Frage nicht dabei?	6



Wer zahlt Beiträge zur Handwerkskammer?

Beitragspflichtig sind alle in der Handwerksrolle, im Verzeichnis der zulassungsfreien Handwerke oder im Verzeichnis der Inhaber handwerksähnlicher Gewerbe eingetragenen Betriebe, unabhängig von ihrer Rechtsform. D. h. natürliche und juristische Personen sowie Personengesellschaften zahlen ebenso Beiträge wie Filialen und Organschaften. Für Filialen, deren Hauptbetrieb im Kammerbezirk liegt, wird der niedrigste Grundbeitrag der jeweiligen Rechtsform erhoben. Filialen, deren Hauptbetrieb außerhalb des Kammerbezirks liegt, werden wie ein Hauptbetrieb veranlagt.

Beiträge zahlen somit

- zulassungspflichtige Handwerke der Anlage A der Handwerksordnung (HwO)
- zulassungsfreie Handwerke der Anlage B1 der Handwerksordnung (HwO)
- handwerksähnliche Gewerbe der Anlage B2 der Handwerksordnung (HwO)

und zwar unabhängig davon, ob die Tätigkeit im Haupterwerb oder nur in geringem Maße oder nebenberuflich oder mit geringem bzw. negativem Gewerbeertrag/-gewinn ausgeübt wird.

Ermäßigte Beiträge zahlen unter bestimmten Voraussetzungen Existenzgründer im Sinne von § 113 Abs. 2 Handwerksordnung (HwO) in den ersten vier Kalenderjahren ab der Anmeldung.

Wie setzt sich der Kammerbeitrag zusammen?

Der Beitrag der Handwerkskammer Koblenz setzt sich aus einem rechtsformabhängigen Grundbeitrag und einem ertragsabhängigen Zusatzbeitrag zusammen. Grund- und Zusatzbeitrag sind nach der wirtschaftlichen Leistungskraft gestaffelt. Der Zusatzbeitrag ist gedeckelt. Bemessungsjahr ist das drei Jahre zurückliegende Kalenderjahr.

Grund- und Zusatzbeitrag errechnen sich aus dem Ertrag/Gewinn aus Gewerbebetrieb im Bemessungsjahr, bei Mischbetrieben nach Ermittlung des Handwerksanteils.

Wurde für das Bemessungsjahr kein Gewerbeertrag/-gewinn festgesetzt, wird der vom Finanzamt errechnete Gewinn aus dem Gewerbebetrieb zugrunde gelegt.

Sofern die Bemessungsgrundlage zum Zeitpunkt der Beitragsveranlagung für das Bemessungsjahr noch nicht vorliegt, kann der Beitrag auf der Grundlage der letzten bekannten Bemessungsgrundlage vorläufig veranlagt werden. Andernfalls kann die vorläufige Veranlagung mit der für Vorauszahlungszwecke festgesetzten Bemessungsgrundlage oder nach den Verhältnissen des Vorgängers oder im Wege der Schätzung erfolgen. Wird die endgültige Bemessungsgrundlage bekannt, erfolgt eine Beitragsberichtigung. Dies gilt ebenfalls, wenn sich die Bemessungsgrundlage nachträglich ändert. Die Grundlagen der Beitragsveranlagung sind der Internetseite www.hwk-koblenz.de unter den Schlagworten Beitragssetzung und Beitragsordnung zu entnehmen.

Wer legt die Höhe der Beiträge fest?

Das Recht zur Erhebung der Beiträge ergibt sich aus der Handwerksordnung (HwO) in Verbindung mit der Beitragsordnung und -setzung der Handwerkskammer Koblenz.

Der Beitragsbescheid beruht auf den Beschlüssen der Vollversammlung der Handwerkskammer, die sich aus gewählten Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertretern zusammensetzt. Dieses Gremium legt jährlich im



Rahmen der Feststellung des Haushaltsplanes und der Beitragssatzung die Höhe des Grundbeitrags, des Zusatzbeitrags, der Freibeträge und der Hebesätze fest.

Kriterium für die Beitragserhebung ist neben der Rechtsform des Betriebes der erzielte Gewerbeertrag/-gewinn aus dem maßgeblichen Bemessungsjahr. Da die Handwerkskammern die Vergangenheitsveranlagung praktizieren, wird der Beitragsberechnung des laufenden Jahres das jeweils dritte zurückliegende Steuerjahr zugrunde gelegt.

Woher kennt die HwK die Beitragsbemessungsgrundlagen?

Die Bemessungsgrundlagen für die Beitragsveranlagung sind der Gewerbeertrag, hilfsweise der Gewinn aus Gewerbebetrieb. Sie werden von der Finanzverwaltung zur Verfügung gestellt.

Warum wird der Beitrag auf der Grundlage eines drei Jahre zurückliegenden Bemessungsjahres berechnet?

Die Vollversammlung der Handwerkskammer legt jährlich das Bemessungsjahr für die Beitragsveranlagung fest. Dabei hat es sich bewährt, das dritte Vorjahr zu Grunde zu legen. Für diesen Zeitpunkt haben nämlich die Finanzämter für die meisten Betriebe den Gewerbeertrag beziehungsweise Gewinn festgestellt. Würde man nur ein oder zwei Jahre zurückgehen, lägen weniger Ertragsmeldungen vor mit der Folge, dass für viele Betriebe der Ertrag und damit auch der Kammerbeitrag zunächst geschätzt und später korrigiert werden müsste.

Für welchen Zeitraum wird Beitrag erhoben?

Der Handwerkskammerbeitrag ist ein Jahresbeitrag. Beitragsjahr ist das Kalenderjahr.

Wird ein Betrieb im laufenden Jahr eingetragen, beginnt die Beitragspflicht ab dem Folgemonat der Eintragung. Wird ein Betrieb im laufenden Jahr gelöscht, besteht die Beitragspflicht anteilig für die Monate, in denen der Betrieb noch eingetragen war.

Die Hauptveranlagung erfolgt im ersten Quartal des Jahres. Die Veranlagung neu eingetragener Betriebe und Beitragsberichtigungen, z. B. aufgrund geänderter Steuerdaten, erfolgen mehrfach im Laufe des Beitragsjahres.

Warum erhalte ich einen Bescheid, obwohl ich mein Gewerbe abgemeldet habe?

Die Beitragspflicht erlischt zum Ende des Monats, in dem der Betrieb aus der Handwerksrolle, dem Verzeichnis der zulassungsfreien Handwerke oder dem Verzeichnis der Inhaber handwerksähnlicher Gewerbe gelöscht wurde.

Die Löschung kann aus rechtlichen Gründen frühestens ab dem Tag erfolgen, an dem die Handwerkskammer Kenntnis über die Beendigung der gewerblichen Betätigung erhält, z. B. durch Übersendung der Gewerbeabmeldung.



Mein Unternehmen erwirtschaftet derzeit keinen Gewinn. Muss ich trotzdem Beitrag zahlen?

Ja. Bei negativen Einkünften im Bemessungsjahr wird der niedrigste Grundbeitrag der jeweiligen Rechtsform veranlagt.

Meine Betriebsergebnisse sind aktuell rückläufig. Warum wird dennoch ein höherer Gewerbebeitrag/-gewinn herangezogen?

Die Handwerkskammern praktizieren eine sogenannte Vergangenheitsveranlagung. Dabei wird das jeweils 3. zurückliegende Steuerjahr der aktuellen Beitragsberechnung zugrunde gelegt. Die aktuelle Beitragsveranlagung erfolgt daher auf der Basis der im maßgeblichen Steuerjahr erzielten Gewerbebeiträge/-gewinne. Die weitere Entwicklung der Ertragslage wird bei späteren Beitragsveranlagungen berücksichtigt.

Ist die Beitragspflicht bei einem „ruhenden“ Gewerbe ausgesetzt?

Wer sein Gewerbe auch nur vorübergehend nicht betreibt, bleibt dennoch beitragspflichtig. Maßgeblich ist auch hier neben der HwK-Eintragung die aktuelle Gewerbemeldung. Die Beitragspflicht erlischt erst mit Einstellung der Handwerkstätigkeiten und Löschung aus der Handwerksrolle.

In welchen Fällen erfolgt eine Berichtigung des Beitragsbescheids?

Berichtigungen von Beitragsbescheiden erfolgen aufgrund der verspäteten Mitteilung oder der nachträglichen Berichtigung von Bemessungsgrundlagen durch die Finanzverwaltung. Da neu eingetragene Betriebe zunächst nur mit dem Grundbeitrag veranlagt werden können, erfolgt bei Meldung der Bemessungsgrundlagen eine Beitragsberichtigung. Es werden maximal fünf Vorjahre berichtigt (Festsetzungsverjährung).

Sollten die im Beitragsbescheid ausgewiesenen Steuerdaten nicht mit dem Steuerbescheid Ihrer Finanzbehörde übereinstimmen, senden Sie uns diesen bitte zu. Sie erhalten dann einen berichtigten Beitragsbescheid. Wenn Sie mit einer Erstattung rechnen, geben Sie uns bitte Ihre IBAN sowie den Namen des Kontoinhabers an.

Sind Kammerbeiträge steuerlich abzugsfähig?

Kammerbeiträge sind öffentliche Abgaben und somit steuerlich abzugsfähige Betriebsausgaben. Sie enthalten keine Umsatzsteuer.



Wer ist Existenzgründer i.S.d. HwO?

Alle natürlichen Personen (keine Gesellschaften wie GmbH, KG, GbR oder UG), die erstmalig ein Gewerbe im Handwerk oder Handel anmelden, sind in den ersten vier Kalenderjahren wie folgt vom Handwerkskammerbeitrag befreit.

Beitragsjahr (Kalenderjahr):	Beitrag:
Jahr der Gewerbemeldung	Beitragsfrei
2. und 3. Jahr	Halber Grundbeitrag (derzeit EUR 90,00), kein Zusatzbeitrag
4. Jahr	Voller Grundbeitrag (derzeit EUR 180,00), kein Zusatzbeitrag

Diese Regelung gilt nicht, wenn in dem jeweiligen Geschäftsjahr der Gewerbeertrag die Höhe von 25.000 Euro übersteigt. In diesem Fall kann es zu nachträglichen Korrekturen des veranlagten Handwerkskammerbeitrages und zum Verlust des Existenzgründerstatus kommen.

Wieso erhalte ich einen Beitragsbescheid von IHK und HwK?

Die bei der Handwerkskammer (HwK) eingetragenen gemischt-gewerblichen Betriebe unterliegen zusätzlich der Beitragspflicht der Industrie- und Handelskammer (IHK), sofern der jährliche Handelsanteil über 130.000 Euro liegt. Dies gilt jedoch nur für Unternehmen mit Handelsregistereintragung oder für Unternehmen, deren Gewerbebetrieb nach Art und Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert.

In diesem Fall kann bei der Handwerksrolle eine Beitragsaufteilung ab Antragstellung beantragt werden. Antrag herunterladen unter www.hwk-koblenz.de oder wenden Sie sich an die Handwerksrolle per Telefon 0261 398-261 oder per E-Mail an handwerksrolle@hwk-koblenz.de.

Bis wann ist der Beitrag zu zahlen?

Der Beitrag ist eine öffentliche Abgabe und sofort fällig.

Die Zahlungsfrist beträgt 14 Tage.

Ein Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung, d. h. auch bei Einlegung eines Widerspruchs ist der Beitrag zunächst zu zahlen.

Wie kann der Beitrag gezahlt werden?

Überweisung oder Einzugsermächtigung per SEPA-Mandat. Ein SEPA-Mandat ist dem Bescheid beigelegt.

Was, wenn der Beitrag nicht fristgerecht gezahlt werden kann?

Sollte die Einziehung der Beiträge dem Betrieb Schwierigkeiten bereiten, kann eine Ratenzahlung mit der Abbuchung einzelner Raten durch eine Einziehungsermächtigung erfolgen.



Was passiert, wenn der Beitrag nicht gezahlt wird?

Beiträge, die nach einer Zahlungsfrist von 14 Tagen nicht beglichen sind, werden zunächst angemahnt. Erfolgt auch danach keine Zahlung, wird die Vollstreckung über die jeweils örtlich zuständige Stadt- oder Verbandsgemeindekasse eingeleitet.

Die im Falle von Mahnung und Vollstreckung anfallenden zusätzlichen Kosten müssen vom Beitragspflichtigen übernommen werden. Bleibt die Vollstreckung durch die Stadt- oder Verbandsgemeindekassen erfolglos, wird der Vorgang an ein Inkassounternehmen abgegeben.

Wofür wird der Beitrag verwendet?

Die Handwerkskammer finanziert sich überwiegend durch Gebühren, z. B. für Dienstleistungen, Lehrgänge oder Prüfungen, sowie durch Zuschüsse und sonstige Einnahmen. Der Handwerkskammerbeitrag wird zur Deckung der Kosten erhoben, die nicht durch anderweitige Einnahmen finanziert werden können.

Was leistet die Handwerkskammer für meinen Betrieb?

Hinter dem Kammerwesen steht die Grundidee der Selbstverwaltung der Wirtschaft. Das heißt: Über die Kammern gibt der Staat der Wirtschaft die Möglichkeit, ihre Angelegenheiten in eigener Verantwortung zu gestalten. Die Handwerkskammer Koblenz unterstützt ihre Mitgliedsbetriebe und deren Beschäftigte in den Bereichen Selbstverwaltung, Interessenvertretung und Dienstleistungen.

Selbstverwaltung: Der Staat hat den Handwerkskammern eine Reihe hoheitlicher Aufgaben zugewiesen, z. B. die Handwerks- und die Lehrlingsrolle zu führen, die Berufsausbildung zu regeln, Prüfungsordnungen zu erlassen und Prüfungsausschüsse zu bilden oder Sachverständige zu bestellen und zu vereidigen.

Interessenvertretung: Die Handwerkskammern vertreten die Interessen der Handwerksbetriebe gegenüber Politik und Öffentlichkeit. Sie sind das Sprachrohr für die Belange des Handwerks, nehmen zu politischen Vorhaben Stellung, die das Handwerk betreffen, und bringen Forderungen und Verbesserungsvorschläge in die Politik ein.

Dienstleistungen: Die Handwerkskammern erbringen maßgeschneiderte Dienstleistungen für die Mitglieder. Schwerpunkte sind die individuelle Betriebsberatung sowie die Aus- und Weiterbildung. Darüber hinaus stehen die Handwerkskammern Beschäftigten und Lehrlingen sowie Jugendlichen und deren Eltern mit Rat und Tat zur Seite. Unsere Informations- und Beratungsleistungen sind im Kammerbeitrag enthalten, für unsere Bildungsangebote erheben wir eine kostendeckende Gebühr.

Unter www.hwk-koblenz.de/leistungen finden Sie alle Informationen zu unseren Dienstleistungen.

Ist Ihre Frage nicht dabei?

Dann senden Sie bitte eine E-Mail an beitrag@hwk-koblenz.de oder rufen Sie uns unter Telefon 0261 398-218 an.